INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder

Für eine Kultur der Achtsamkeit

Zur Prävention von sexualisierter Gewalt
an alle in der Seelsorge Begleiteten,
insbesondere Kinder und Jugendliche

(Stand: 10.06.2026)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort 3

2. Definitionen 6

3. Risiko- und Situationsanalyse 10

4. Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen 14

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz 14

4.2. Angemessenheit von Körperkontakt 15

4.3. Sprache, Wortwahl, Kleidung 17

4.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken 18

4.5. Beachtung von Intimsphäre 19

4.6. Geschenke und Vergünstigungen 20

4.7. Disziplinierungsmaßnahmen 20

4.8. Veranstaltungen mit Übernachtung 21

4.9. Regelungen zum Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex 22

5. Verhaltenskodex für alle Formen der Seelsorge 24

6. Beschwerdewege und Mitteilungspflicht 25

6.1. Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Teilnehmer:innen 28

6.2. Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexueller Gewalt 29

6.3. Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht) 30

7. Personalauswahl und -entwicklung 31

7.1. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) 31

7.2. Selbstverpflichtungserklärung 35

7.3. Bekanntmachung des Schutzkonzeptes 35

8. Aus- und Fortbildung 36

9. Qualitätsmanagement 37

10. Schlusswort 38

11. Anhang 40

a. Vermutungsprotokoll 40

b. Risikoanalyse 41

c. Selbstverpflichtungserklärung für Erwachsene 42

d. Selbstverpflichtungserklärung für Jugendliche 45

e. Verhaltenskodex für alle Formen der Seelsorge 48

f. Zuständigkeiten und Ansprechpartner auf Pfarrei- und Bistumsebene, Beratungsstellen 50

g. Auflistung von Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs..... 54

1. Vorwort

Wir wollen Bedingungen schaffen, die das Risiko senken, zum Tatort von sexualisierter oder/und spiritueller Gewalt zu werden.

Unsere Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder möchte Kindern und Jugendlichen sichere Orte und sichere Veranstaltungen bieten. Bei der Überarbeitung ist uns bewusstgeworden, dass gerade die letzte Zielgruppe, der Erwachsenen häufig in den Schutzkonzepten wenig Berücksichtigung findet. Deshalb werden sie in unserem ISK ebenfalls in Blick genommen und immer wieder erwähnt. Zudem möchten wir allen Mitarbeitenden in unserer Pfarrei einen Handlungsrahmen geben, in dem Haltungs- und Verhaltensstandards verankert sind, die einen reflektierten Umgang mit Nähe, Distanz und Grenzen regeln. Deshalb haben sich in 2019 haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Pfarrei getroffen und ein individuelles Schutzkonzept erarbeitet. Durch diese Beteiligung möchten wir für alle Gemeindemitglieder und Gäste auf einem hohen Niveau, einen präventiven und sicheren Rahmen bieten. Jeder soll sich in unserer Pfarrei wohl und sicher fühlen können, sowie den Raum erhalten, die eigene Spiritualität selbstbestimmt entwickeln zu können.[1]

Unsere Kindertagesstätte „Arche Noah“ in Gladenbach hat ein eigenes Schutzkonzept verfasst, welches die Grundlage der Präventionsarbeit in der Kita darstellt. In diesem Schutzkonzept werden die Gegebenheiten und Besonderheiten vor Ort genau in den Fokus genommen. Es kommt das Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg zum Tragen. Dieses wurde mit den Vorgaben des Landkreises Marburg-Biedenkopf abgeglichen. Eine Vereinbarung zur Umsetzung wurde getroffen.

Für das vorliegende Schutzkonzept haben wir zunächst in einer Risikoanalyse alle Gruppierungen, in denen Schutzbefohlene aktiv sind, in den Blick genommen, sowie alle Angebote für diese Zielgruppen. Wir haben versucht mögliche Gefährdungen zu identifizieren. Außerdem haben wir alle Gemeindehäuser und Kirchengebäude unserer Pfarrei, in denen Veranstaltungen, Gottesdienste und Begegnungen mit den Zielgruppen stattfinden, nach möglichen Orten überprüft, die für potentielle Täter/innen günstig sein könnten (siehe Kapitel

[1] Die präventiven Maßnahmen dieses Schutzkonzeptes beziehen sich auf jedes Lebensalter, da es in jedem Alter zu übergriffigem Verhalten kommen kann. Besonders wird jedoch der Schutz von Kinder und Jugendliche in den Blick genommen.

3) und Veränderungen eingeleitet. Auf Grundlage der Risikoanalyse wurden Verhaltenskodexe erarbeitet, die für alle in der Kirchengemeinde Aktiven, Ehren- wie Hauptamtlichen, bei allen Veranstaltungen, Freizeiten und Gottesdiensten gilt.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir die Menschen unserer Pfarrei sensibilisieren und schulen. Es soll keine Atmosphäre des Misstrauens erzeugt werden, sondern eine **Atmosphäre der Aufmerksamkeit, der Achtsamkeit und des Hinsehens**. Durch Verhaltensregeln und Achtsamkeit wollen wir Übergriffe erschweren. Den Haupt- und Ehrenamtlichen werden Richtlinien und eine Orientierung für den Umgang in ihrer Rolle gegeben. Das eigene Verhalten kann so besser reflektiert werden. Letztlich bedeutet das für alle eine größere Sicherheit.

Es mag den Beigeschmack von Verdächtigung haben, wenn sich mit kontrollierendem Blick in unserer Pfarrei umgesehen wird oder wenn das Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis eingefordert wird. Wir müssen uns dabei aber immer vor Augen halten, dass wir alles tun wollen, damit niemand und vor allem Kinder und Jugendliche keine Opfer sexualisierter oder geistlicher Gewalt werden. Durch diese Vorsicht und Aufmerksamkeit aller werden Taten verhindert und mögliche Täter/innen „abgeschreckt“.

Mit der Bekanntmachung des Verhaltenskodex in unserer Pfarrei und den geplanten Schulungen, hat das Thema Prävention einen hohen Stellenwert. Ehren- und Hauptamtlich Tätige erhalten Klarheit über Umgangsregeln und Beschwerdewege. Sie erkennen und reflektieren kritische Situationen und entwickeln ihre eigene Handlungsfähigkeit weiter Dies hat positive Auswirkungen für alle Schutzbefohlenen, da die Akteure Sicherheit in ihrem Handeln gewinnen, kritische Situationen erkennen und vorbeugen können, sowie Vorgehensweisen für den Fall eines Missbrauchs – ob sexuell, körperlich, psychisch oder geistlich – kennen.

<u>Mitgewirkt haben an der Erstellung dieses Schutzkonzeptes bis 2019:</u>

Astrid Wilming, Pastoralreferentin, geschulte Fachkraft Prävention der Pfarrei
Dr. Christof Strüder, Pfarrer
Charlotte Meister, Gemeindereferentin

Johanna Ruprecht, ehrenamtliche Mitarbeiterin
Monette Wache, ehrenamtliche Mitarbeiterin
Viola Krämer, Messdienerin/Verwaltungspraktikantin
Begleitet wurde die Erstellung durch Ronja Adick, Jugendbildungsreferentin in der kath. Fachstelle für Jugendarbeit Lahn-Dill-Eder/ Wetzlar.

Seit 2024

2025 und 2026 aktualisierte und ergänzte Ann-Sophie Petry, Gemeindereferentin und neue Präventionsbeauftragte der Pfarrei seit Anfang 2024, das Schutzkonzept der Pfarrei.

2. Definitionen

Für den Bereich der Prävention wird differenziert in Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen der körperlichen, sowie der geistigen und geistlichen Gewalt:

Grenzverletzung

Einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das meist unbeabsichtigt geschieht. Der Maßstab für die Bewertung sind keine objektiven Kriterien, sondern das subjektive Erleben des/der Betroffenen. Das bedeutet, sobald sich jemand verletzt fühlt, wurde eine Grenze überschritten.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen. Sie passieren niemals zufällig und trotz abwehrenden Reaktionen oder Kritik von Dritten. Potentiell dienen sexuelle Übergriffe der Anbahnung eines Missbrauchs, denn sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen Täter/innen testen, ob und wie sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“[2] benannt. Dazu gehören unter anderem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien. Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind hingegen „individuell“[3]

[2] StGB XII, §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc. > genaue Zitationsstelle(n)… nicht etc. und ff.

strafrechtlich verantwortlich, „abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.“[4]

Spirituelle Gewalt

Spirituelle Gewalt ist eine besondere Form des Missbrauchs, der sich spiritueller Handlungen und geistlicher Rede bedient. Spiritueller Missbrauch ist nicht nur eine Anbahnungsstrategie und wird nicht erst zur Gewalt, wenn sich aus dem spirituellen Missbrauch ein physischer Übergriff entwickelt.

Hervorzuheben ist, dass spirituelle Handlungen (an sich) niemals missbräuchlich und missbräuchliches Verhalten niemals (im eigentlichen Sinne) spirituell sind. Aber spirituelle und religiöse Kontexte können dazu genutzt werden (psychische und körperliche) Gewalt auszuüben.

In erster Linie bedeutet dies, dass eine Person einer anderen das eigene Glaubensverständnis aufzwingt oder sie daran hindert, die eigene Spiritualität auszuleben. Dabei kann mit spirituellen, religiösen Handlungen und Worten der Versuch unternommen werden, den freien Willen einer anderen Person zu beeinträchtigen, diese Person auszunutzen oder sie dem eigenen Willen zu unterwerfen. Das Ziel ist, das Verhalten und Erleben der anderen Person zu beeinflussen, zu manipulieren und zu kontrollieren.

Prävention Spirituelle Missbrauch

Die Prävention spirituellen Missbrauchs gelingt vor allem durch Stärkung und Förderung Spiritueller Autonomie. Darüber hinaus ist es bedeutsam, für die Gefahr Spirituellen Missbrauchs zu sensibilisieren und die Aufmerksamkeit für diese Form psychologischer Gewalt zu schärfen. Diesem Vorhaben verschreibt sich unsere Pfarrei, St. Elisabeth an Lahn und Eder in ihrem Handeln und Wirken und in dem präventiven Maßnahmen, die diesem Schutzkonzept zu Grunde liegen – durch unsere Kultur der Achtsamkeit mit dem Verhaltenskodex, sowie den Selbstverpflichtungserklärungen.

[4] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn 2011, S. 11.

In der Seelsorge Begleitete

Menschen jeden Alters, die in der Pfarrei seelsorglich begleitet werden, erleben Situationen, in denen sie besonders sensibel oder verletzlich sein können. Daher ist ein sensibler Umgang im Sinne aller Beteiligten (Seelsorgende und Begleitete) nötig, um Grenzen und eine Atmosphäre des Wohlfühlens zu Wahren.

Mitarbeitende

Mitarbeitende sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, seelsorglich begleiten oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Verfahrensweg bei Beschwerdefällen

Bei Verdachtsfällen — oder eigenen Erfahrungen Spirituellen Missbrauchs sind Mitarbeitende dazu angehalten, sich an die unabhängigen Ansprechpersonen bei Spirituellem Missbrauch zu wenden bzw. Betroffene zu ermutigen, diesen Beschwerdeweg in Anspruch zu nehmen auch über die Fachstelle gegen Gewalt hinaus.[5]

Geschulte Fachkraft zur Prävention sexualisierter Gewalt

(Definition lt. Präventionsordnung)[6]

§12 (1) Für jeden kirchlichen Rechtsträger wird eine geschulte Fachkraft bestellt, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.

[5] Vgl. Kapitel 6.
[6] s. Präventionsordnung aus Amtsblatt des Bistum Limburg, Limburg, 1. Mai 2011, NR. 55

§13 (1) Die geschulte Fachkraft gem. §12 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

3. Risiko- und Situationsanalyse[7]

Bei der Risikoanalyse haben wir das Thema „Grenzen“ in den Blick genommen. Im Zusammenleben unserer Pfarrei spielen Nähe, Vertrauen und ein gutes Miteinander eine wichtige Rolle. Bei einem vertrauensvollen Umgang kann es auch unbewusst und unabsichtlich zu Grenzverletzungen kommen. Unser Schutzkonzept soll dabei helfen, sensibler für die eigenen Grenzen und die der anderen zu werden.

Im folgenden Abschnitt haben wir Möglichkeiten für absichtliche Grenzverletzungen in unserer Pfarrei betrachtet und versucht, Situationen, die ausgenutzt werden könnten, zu identifizieren, um deren Risiko zu minimieren. Dafür haben wir in 2019 gesammelt, welche Angebote es in unserer Pfarrei in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen gibt.

Zu nennen sind vor allem:

[7] Erstellt durch die Arbeitsgruppe zur Erstellung des Schutzkonzeptes, s. Vorwort / Einleitung

- für Kinder und Jugendliche: der Ministrantendienst an allen Kirchorten, die Kindergottesdienste, das Kinderwochenende am Anfang der Herbstferien, die Erstkommunionvorbereitung (zum Teil mit Kinderwochenende), die Sternsingeraktion, das Krippenspiel. Außerdem gibt es eine Jugendgruppe, Firm- und Erstkommunionkurse, sowie weitere Projektangebote, die sporadisch veranstaltet werden, wie die 72h-Aktion oder Jugendreisen.
- Erwachsene Schutzbefohlene: Diese Gruppe begegnet uns hauptsächlich in der Trauerseelsorge und dem Sakrament der Krankensalbung, sowie bei den Hauskommunionen und den Geburtstagsbesuchen. Es gibt eine Seniorengruppe der Pfarrei.

Wir haben sämtliche Gruppen und Treffen mit Kindern und Jugendlichen unter folgenden Fragestellungen betrachtet:

1. Unter welchen Umständen könnten diese Zielgruppen in diesen Arbeitsfeldern sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?
2. Welche Maßnahmen zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt haben wir in der Pfarrei bereits etabliert?
3. Welche neuen/ weiteren Maßnahmen müssen wir ergreifen, um das Risiko zu minimieren, zum Tatort zu werden?

Ein besonderes Augenmerk haben wir auf 1:1 Situationen gelegt, die ein potentielles Risiko beinhalten, sowie auf die Auswahl der Personen, die im Auftrag der Pfarrei mit Menschen, aber vor allem mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Feste Gruppen, in denen naturgemäß aber auch erfreulicherweise ein Vertrauensverhältnis aufgebaut wird, bergen ein Risiko, ebenso Fahrten mit Übernachtung mit Kindern/Jugendlichen/ebenso innerhalb der (jugendl.) Teamer. Beides haben wir intensiv betrachtet.

Auch die Gefahren, die durch eine Nutzung von Messenger Diensten in Gruppen entstehen, wurden erfasst. Wie zu Beginn erwähnt, wurde uns bewusst, dass Erwachsene bei der Thematik der sexualisierten Gewalt oft übersehen werden. Aber in der Arbeit mit Erwachsnen kommt es besonders häufig zu 1:1 Situationen, z.B. bei der Hauskommunion. Deutlich wurde bei der Risikoanalyse, dass es strukturell begünstigende Faktoren für Missbrauch geben kann,

wie beispielsweise unklare Beschwerdewege, Zuständigkeiten, die Herausforderung der Kommunikation und unklare Regeln.

Außerdem bestehen durch den Altersunterschied, die unterschiedliche Funktion (z.B. Leitung, Gruppenkind) und durch körperliche Überlegenheit und Weisungsbefugnis Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die ausgenutzt werden können, weshalb ein reflektierter, sensibler und transparenter Umgang der Verantwortlichen grundlegend ist.

Wir haben sämtliche Gebäude unserer Pfarrei aus einer möglichen Täter/innenperspektive betrachtet. Gibt es unangenehme Orte (z.B. sehr dunkle Orte oder Gänge)? Können Fremde leicht und unbemerkt Zutritt bekommen? Gibt es Orte, die unkontrollierte Bereiche sind, z.B. die Toiletten? Es war aufschlussreich, sich die gewohnten Orte unter diesem Aspekt anzuschauen und aufkommende Gefühle dazu ernst zu nehmen. Denn vor allem Kinder, aber auch alle anderen Personen, die diese Bereiche betreten, werden ebenfalls diese Gefühle haben. In den Blick geriet dies auch als ein Kriterium für die Buchung weiterer Veranstaltungsräume, wie z.B. Bürgerhäuser.
Bei zukünftigen Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten werden die Vorgaben und Hinweise des ISK in der Planung und Umsetzung zugrunde gelegt.

In allen überprüften Bereichen wurde deutlich, dass es bereits vielfältige Schutzmaßnahmen gibt. Besonders zu nennen sind hier die Vorlage des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses und die Selbstverpflichtungserklärung. Außerdem kann bei der Personenauswahl für Übernachtungsangebote oder für Gruppenleitung auf gut bekannte und bewährte Kräfte zurückgegriffen werden. Für das Kinderwochenende im Herbst gibt es ein festes Team, das bereits ein Treffen zum Thema Prävention durchgeführt hat. Für 1:1 Situationen gibt es bereits eine Sensibilität, sie werden versucht zu vermeiden oder finden in der Regel an gut einsehbaren Orten statt. Ebenso finden in regelmäßigen Abständen Schulungen zu präventiven Maßnahmen für alle Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeitenden statt.

Wir sehen, dass wir uns bei der Planung und Umsetzung von Veranstaltungen, sowie an einigen Stellen der räumlichen Gestaltung unserer Kirchorte stets weiterentwickeln und verbessern können. Daher setzen wir uns immer

wieder mit Neuerungen bzgl. „Präventiven Bauens“ und personenbezogenen und gruppendynamischen Angelegenheiten und Vorgaben auseinander. Konkrete Defizite wurden teilweise schon ausgebessert, an anderer Stelle sind die Verbesserungen geplant und werden zeitnah angegangen

4. Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Der folgende Verhaltenskodex dient dem Ziel, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Er enthält deswegen für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verbindliche Verhaltensregeln. Damit schafft er einen sicheren und sensiblen Rahmen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.[8]

Es gibt nicht für jede einzelne Situation eine genaue Handlungsanweisung. **Hintergrund unseres Handelns muss eine grundlegende Haltung der Achtsamkeit, der Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz sein.** Kinder und Jugendliche sollen sich in unserer Pfarrei wohl und sicher fühlen, in einer respektvollen und wertschätzenden Umgebung leben und aufwachsen können, sowie darin gefördert werden, ihren Glauben selbstbestimmt entwickeln zu können.

Die zustimmende Erklärung (mündlich) und zur Kenntnisnahme muss von allen Mitarbeitenden vor Aufnahme einer Tätigkeit im hier relevanten Bereich unterschrieben werden. Die besagten Mitarbeitenden erhalten eine Kopie. Das Original erhält die Präventionsbeauftragte.

Für einen effektiven Schutz vor allem von Kindern, Jugendlichen ist eine hohe Achtsamkeit in folgenden Bereichen notwendig.:

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, pastoralen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen sowie körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nicht bei den betreuten Minderjährigen.

Verhaltensregeln:

- Als Grundregel gilt: **Nähe geht immer von dem Kind/Jugendlichen aus**.

[8] Diese Regeln können für den Umgang mit erwachsenen Schutzbefohlenen adaptiert werden.

- Situationen, in denen ein/e Betreuer/in mit einem Kind oder Jugendlichen alleine ist, sind, zu vermeiden. Sollte es dazu kommen, sind die Türen offen zu halten, und gut einsehbare Orte oder Räume sind z.B. für ein Gespräch unter vier Augen zu wählen.

- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen, respektiert und niemals abfällig kommentiert.

- Kein Kind / Jugendlicher darf *besonders* bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden.

- Es werden keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen aufgebaut. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen oder Urlaube).

- Private Sorgen und Probleme von Mitarbeiter/innen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).

- Es werden keine Geheimnisse von Mitarbeitenden ausgehend zu Teilnehmenden geschlossen.

- Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche sind abzulehnen (z.B. Babysitterdienste, zusätzliche Förderung).

- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind offenzulegen.

- Nein heißt nein!

4.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen und Nähe gehören zur pädagogischen Begegnung. Diese sollten jedoch möglichst vermieden werden zum Selbst- und Fremdschutz und nur nach Einfordern (und Zustimmung) des Schutzbefohlenen geschehen. (Auch wenn die eigene Intention eine gute ist, kann die Wahrnehmung des Gegenübers oder eines Dritten eine andere sein)

Entscheidend ist, dass sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sind und auf ein angemessenes Minimum begrenzt werden. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die Minderjährigen voraus. Für die Grenzwahrung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Transparenz und Kommunikation verantwortlich, auch wenn Impulse nach (viel) Nähe von Minderjährigen ausgehen.

Körperliche Nähe ist in Ordnung ohne Zustimmung des Kindes:

- Wenn sich das Kind in einer lebensbedrohlichen Situation befindet oder ohne Körperliches Eingreifen in eine solche gerät, nur mit dem Zweck der 1. Hilfe und bei bestehender Nicht-Ansprechbarkeit oder Bewusstlosigkeit

Körperliche Nähe ist in Ordnung, wenn das Kind zustimmt und:

- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden.

- Mitarbeiter/innen sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen.

- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder und Jugendlichen zu jeder Zeit entspricht. Um das herauszufinden, fragen wir nach, wenn eine Berührung hilfreich sein könnte, z.B. bei Problemen beim Anziehen des Messdienergewandes, oder in einer besonderen Situation, wie Heimweh oder Verletzung oder bei einer vorab mit den Eltern geklärten medizinischen Hilfeleistung. Ein „Nein“ wird immer akzeptiert.

- Hilfe/Versorgung bei einer Verletzung benötigt, zuvor immer versichern, ob das Kind dies doch selbstständig tun kann.

- Kinder und Jugendliche weder manipuliert, noch unter Druck gesetzt werden.

- die Gruppe nicht unangemessen berührt oder irritiert wird

- Mitarbeiter/innen bei körperlicher Nähe, gerade in Vorbildfunktion, auf eigene Grenzen achten.

Körperliche Nähe ist **nicht** in Ordnung, wenn:

- diese unerwünscht ist, z.B. durch Äußerung der Minderjährigen.

4.3. Sprache, Wortwahl, Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeiter/innen können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein des/der Angesprochenen stärken.

Verhaltensregeln:

- Wir verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische Witze), ebenso keine abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen oder Schimpfwörter. Wir dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Wir pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang. Feedback wird konstruktiv gegeben.
- Wir bemühen uns um eine an die Zielgruppe angepasste, verständliche Sprache (z.B. komplexer Satzbau, sexualisierte Sprache, wenn Kirchensprech vorausgesetzt wird).
- Wir greifen ein, wenn eine Grenze – auch sprachlich – übertreten wurde.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- Die Kleidung der Mitarbeiter/innen soll der Situation angemessen sein. Sie soll nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht/betont oder Kleidung, die Unterwäsche hervorhebt). Das Thema kann mit den Kindern und Jugendlichen erörtert werden.

4.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang seitens der Mitarbeitenden damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und der präventiven Umgangsregeln getroffen werden. Das ausgewählte Material sollte altersgemäß sein und vorbereitet werden, sodass es zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung beiträgt.

Verhaltensregeln:

- Wenn in einer Gruppe von Kindern oder Jugendlichen gewaltverherrlichende oder/und sexualisierte Inhalte verbreitet werden, so muss dies gestoppt und thematisiert werden.
- Niemand darf durch Medien (oder auch sonst) gemobbt, bloßgestellt oder beleidigt werden.
- Zur regulären Kommunikation sind soziale Medien im Umgang mit Jugendlichen und Kindern das Mittel der Wahl. Auf Gruppenfahrten werden wir diese auf ein absolut notwendiges Minimum reduzieren. Wir bemühen uns, die direkte Kommunikation der Kinder und Jugendlichen untereinander zu fördern und sie reflektiert handlungsfähig im Kontext der Nutzung sozialer Medien zu machen.
- Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer Zustimmung und der schriftlichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, etc.) noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Mitarbeiter/innen pflegen keinen privaten Internetkontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen der Pfarrei (z.B. soziale Netzwerke, Email, WhatsApp), zulässig sind lediglich dienstlich und seelsorglich begründete.
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind Mitarbeiter/innen und Gruppenverantwortlichen verboten.

- Wenn die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen dergleichen Inhalte (s. vorheriger Punkt) nutzen und wir es erfahren, schreiten wir ein.

- In festen Kinder- oder Jugendgruppen wird das Thema „Beschwerdekultur“ thematisiert und ein eigener Beschwerdeweg gemeinsam erarbeitet werden.

4.5. Beachtung von Intimsphäre

Die Intimsphäre jedes Menschen, Kind, Jugend, Erwachsen, Schutzbefohlen, Mitarbeiter, Betreuer, ist zu schützen. Dazu braucht es klare Verhaltensregeln:

Verhaltensregeln:

- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft.

- Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Reinigungspersonal, Hausmeister/innen und sonstige Mitarbeiter/innen kündigen ihr Betreten an. Normalerweise kommen sie nur zu Zeiten, in denen niemand z.B. duscht.

- Mitarbeiter/innen und Minderjährige duschen getrennt, zudem nach Geschlechtern separat. Gegebenenfalls werden Duschzeiten eingeteilt. Bei der Auswahl des Hauses wird die Sanitärsituation als wichtiges Kriterium berücksichtigt.

- Bei pflegerischen Handlungen und medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen, der Schutzbefohlenen und der Betreuer zu respektieren. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt. Wo es möglich und nötig ist, sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen und ist (fachliche) medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

4.6. Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen sind keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern oder Jugendlichen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl, „man schuldet der oder dem anderen jetzt etwas“ fördern. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeiter/innen bei der Annahme von Geschenken.

Verhaltensregeln:

- Private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe des/der Mitarbeiter/in stehen, nicht erlaubt.
- Es sollen keine Kinder oder Jugendlichen bevorzugt werden. Alle haben die gleichen Rechte und Möglichkeiten. Wenn nur eine begrenzte Zahl von etwas (auch z.B. Teilnehmerplätzen) zur Verfügung steht, so wird ein Auswahlkriterium entwickelt und transparent gemacht.

4.7. Disziplinierungsmaßnahmen

Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, jemanden, möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die betroffene Person plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.

- Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team besprochen und beraten und den Teilnehmer/innen erklärt, besprochen und transparent gemacht.

- Einschüchterung, Willkür, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

- Etwaige Einwilligung von Schutzbefohlenen oder Erziehungsberechtigten in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

4.8. Veranstaltungen mit Übernachtung

Übernachtungen auf Ausflügen und Fahrten sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regeln zur Unterbringung und Übernachtung bedürfen. Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt (z.B. gemeinsame Übernachtung in Turnhalle oder Zelten). Hier sind im Vorfeld Transparenz und die Zustimmung der Personensorgeberechtigten notwendig.

Verhaltensregeln:

- Zu Beginn einer Kinderfreizeit werden den Kindern Ansprechpersonen für Beschwerden genannt.

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Mädchen und Jungen teilnehmen, werden möglichst von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.

- Bei Ausflügen, Fahrten oder Ferienfreizeiten übernachten Teilnehmer/innen einerseits und Begleiter/innen andererseits in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen.

- Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und ggf. der Einrichtungsleitung.
- Es sollen Regeln aufgestellt werden, wer wann in welches Zimmer darf und wann nicht.
- Kinder und Jugendliche übernachten auf keinen Fall in Privatwohnungen von Mitarbeiter/innen.
- Wenn möglich gibt es getrennte Toiletten für Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen, sowie getrennte Duschen oder Duschzeiten.
- Kinder und Jugendliche werden nicht bewusst geängstigt (z.B. durch „special effects“ auf einer Nachtwanderung oder mit gruseligen Geschichten).

4.9. Regelungen zum Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Regeln ergeben nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täterinnen- bzw. Täterverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind, z.B. gegenüber der Einrichtungs- oder Bereichsleitung, gegenüber dem jeweiligen Team oder auch als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

Folgendes Verhalten wird abgelehnt und muss thematisiert werden:

- jedes strafbare Verhalten;
- Verletzungen des Verhaltenskodex;
- pädagogisch unsinniges Verhalten;
- unbedachte, überzogene oder sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, welches die Interessen der Kinder und Jugendlichen außer Acht lässt;

- unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausleben der eigenen Stimmungslage;
- bewusstes Nichtreagieren in Situationen, in denen Reaktionen erforderlich wären.

Verhaltensregeln:

- Wir sind uns bewusst, dass Fehler menschlich sind und passieren können und dürfen.
- Fehler/Fehlverhalten werden nicht vorgeworfen, sondern klar kommuniziert und angesprochen.
- Mitarbeiter/innen (Haupt- und Ehrenamtliche) machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleg/innen **miteinander** transparent.
- Der Verhaltenskodex soll im Team lebendig bleiben, indem wir über ihn sprechen.

5. Verhaltenskodex für alle Formen der Seelsorge

Folgender Verhaltenskodex verfolgt das Ziel, alle Menschen zu schützen, die im Auftrag der Pfarrei seelsorglich begleitet werden. Er dient als Orientierung und Unterstützung für alle, die in der Pfarrei haupt-, ehren- oder nebenamtlich tätig sind. Ziel ist es, einen sicheren Rahmen für seelsorgliche Arbeit in sensiblen Bereichen zu schaffen.

Wie auch beim Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann nicht für jede Situation eine konkrete Handlungsanweisung gegeben werden. Maßgeblich bleibt deshalb eine innere Haltung, die von Achtsamkeit, Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz geprägt ist. Jeder Mensch soll sich in unserer Pfarrei sicher, respektiert und willkommen fühlen und einen Raum erhalten, in dem er seinen Glauben ausleben, frei und unabhängig entwickeln kann.

Für diesen Kodex gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für den Verhaltenskodex im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit – etwa im Umgang mit Nähe und Distanz, Körperkontakt, Sprache, Kleidung, Mediennutzung, Intimsphäre sowie im Hinblick auf Geschenke und mögliche Grenzverletzungen. Ausgenommen sind lediglich Regelungen zu Disziplinierungsmaßnahmen und Übernachtungsveranstaltungen, da diese speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind.

Für alle, die in der Seelsorge der Pfarrei tätig sind, wurde daher ein eigener Verhaltenskodex erstellt. Dieser wird allen Mitarbeitenden – unabhängig von ihrer Beschäftigungsform – vorgelegt und ist zur verbindlichen Kenntnisnahme vorgesehen.[9]

[9] Vgl. e. Verhaltenskodex für alle Formen der Seelsorge.

6. Beschwerdewege und Mitteilungspflicht

„Ein Kind muss sich durchschnittlich an sieben Personen wenden, bis es auf einen Menschen trifft, der ihm zuhört, glaubt oder Hilfe anbietet. Das bedeutet, dass einige sofort Hilfe bekommen, andere sich mehrmals dazu überwinden müssen, sich jemandem anzuvertrauen. Einige geben auf."[10]

Offensichtlich werden Hinweise von Kindern und Jugendlichen auf ihnen zugefügtes Leid (umso mehr im Bereich der sexualisierten Gewalt) oft nicht ausreichend ernst genommen. Deshalb ist eine Sensibilisierung der Mitglieder einer Pfarrei, vor allem derer, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, ein wichtiges Anliegen unseres Schutzkonzeptes.

Durch ein gutes Beschwerdemanagement sollen Grenzüberschreitungen in unserer Pfarrei frühzeitig benannt und gemeldet werden können. Dazu ist es wichtig, dass die Reflexion am Ende eines Angebotes – vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, und auch bei der Arbeit mit Erwachsenen – eingeübt und durchgeführt wird. Bei den meisten Maßnahmen, wie z.B. der Kinderfreizeit, findet dies bereits statt.

Niemand hört gerne Kritik an seiner Arbeit oder seinem Verhalten. Dennoch gehören Fehler zum Leben dazu und sollten mittels ehrlicher und konstruktiver Kritik angesprochen werden. Durch die Rückmeldung bekommt der Einzelne die Möglichkeit, sich zu erklären, ggf. um Verzeihung zu bitten, sein Verhalten zu ändern und sich weiterzuentwickeln. Gerade in der Kinder- und Jugendarbeit müssen oft schnelle Entscheidungen getroffen werden und Fehler sind bisweilen kaum zu vermeiden. Der Empfänger der Kritik sollte diese nicht abblocken, sondern die Kritik ernst nehmen und darauf angemessen reagieren. Der (erwachsene) „Geber" einer Kritik sollte diese sachlich äußern und bereit sein, seinem Gegenüber zuzuhören. Es ist ein Zeichen von Vertrauen, wenn uns jemand ehrlich sein Missfallen mitteilt. Denn es zeigt, dass uns zugetraut wird, mit dieser Information konstruktiv umzugehen und unser Verhalten zu verändern.

[10] Bistum Aachen: Für eine Kultur der Achtsamkeit. Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept, ~~gem.~~? S. 43 „Kultur der Achtsamkeit".

Zu einer guten Reflexionskultur gehört neben der Kritik auch das Lob dazu! In unserer Pfarrei werden viele hervorragende Angebote gemacht, die vom Engagement einiger weniger leben. Es ist sehr wichtig, diesen Dank und Lob zurückzumelden. Dankbarkeit stärkt das Zusammenleben und Zusammenarbeiten. Sie ist eine Grundhaltung von uns Christ/innen, die wir unser Leben, unsere Arbeitskraft und Gemeinschaft als von Gott geschenkt erfahren und wofür wir ihm mit Dank begegnen

Wo kann ich mich beschweren?

Eine einfache Beschwerde wird möglichst unmittelbar den Handelnden mitgeteilt. Ansonsten wird die Beschwerde der nächst höheren Ebene mitgeteilt. Dazu ist es wichtig, dass die Verantwortlichkeiten in der Pfarrei klar benannt und bekannt sind, sowie die Beschwerdewege. Auch Kinder und Jugendliche sollten darüber informiert sein. Die Zuständigkeiten für die Bereiche werden auf der Homepage der Pfarrei klar erkennbar sein.

Zum derzeitigen Stand des Schutzkonzeptes (Stand Juli 2025) sind die Zuständigkeiten für die verschiedenen Zielgruppen und Themengebiete folgendermaßen geregelt:

Kinder und Familie: Ann-Sophie Petry, Gemeindereferentin

Erstkommunion: Astrid Wilming, Pastoralreferentin und Ann-Sophie Petry, Gemeindereferentin

Messdiener/innen: Ann-Sophie Petry, Gemeindereferentin

Jugendliche: Ann-Sophie Petry, Gemeindereferentin, Anna-Lisa Sauerwald, Gemeindereferentin

Firmung: Ann-Sophie Petry, Gemeindereferentin, Anna-Lisa Sauerwald, Gemeindereferentin

Senioren: Astrid Wilming, Pastoralreferentin

Diese Zuständigkeiten sind im separaten Anhang „f. Zuständigkeiten und Ansprechpartner auf Pfarrei- und Bistumsebene, Beratungsstellen“[11] festgelegt. Dieser Anhang wird regelmäßig aktualisiert und gemeinsam mit dem Schutzkonzept auf der Präventionsseite der Pfarrei-Homepage veröffentlicht.

[11] Vgl. S. Anhang f.

- Auf der Homepage wird bekanntgegeben, dass wir ein offenes Ohr für alle haben und das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt einen großen Stellenwert in unserer Arbeit hat.

- Auch Personen, die im Auftrag der Pfarrei seelsorgliche begleitet werden, werden die Beschwerdewege bekannt gemacht. Es sollte im obengenannten Feedback Bereich im Pfarrbrief deutlich werden, dass Beschwerden nicht nur im Kinder- und Jugendbereich vorkommen können, sondern in jedem Bereich.

- In Seniorengruppen wird das Thema „Beschwerdekultur“ aufgegriffen. Das könnte für diejenigen, die sich nie beschweren, eine Ermutigung sein, sich auch zu äußern, wenn sie etwas stört oder sie sich in ihren Grenzen verletzt fühlen.

Beschwerden über sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch

Diese können jederzeit dem/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Limburg mitgeteilt werden[12]

Sie können der geschulten Fachkraft für Prävention der Pfarrei, das ist z.Zt. Frau Gemeindereferentin Ann-Sophie Petry, oder dem Pfarrer der Pfarrei, Dr. Christof Strüder, Pastoralreferent Michael Wieczorek (Geschulte Fachkraft Prävention aus der Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill) oder einer anderen Person des Vertrauens mitgeteilt werden.

Es ist zu betonen, dass Hauptamtliche des Bistums Limburg verpflichtet sind, konkrete Verdachtsfälle direkt an die bischöflichen beauftragten Ansprechpersonen für Missbrauch zu melden.

Die Koordinationsstelle des Bistums kann bei Vermutungen anonym angefragt werden. Dabei ist wichtig zu erwähnen, dass auch die Koordinationsstelle verpflichtet ist, eine Meldung weiterzugeben, sobald Namen genannt werden.

[12] s. im Anhang „Zuständigkeiten und Ansprechpartner auf Pfarrei- und Bistumsebene, Beratungsstellen“

6.1. Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Teilnehmer:innen

Was tun...

...bei **verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen** zwischen Teilnehmer/innen?

Aktiv werden und gleichzeitig **Ruhe bewahren!**

„Dazwischen gehen" und Grenzverletzungen unterbinden.

Grenzverletzungen und Übergriffe deutlich benennen und stoppen.

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

Vorfall im Verantwortlichenteam ansprechen.

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen.

Zur Vorbereitung auf ein mögliches Elterngespräch eventuell **Kontakt zu einer Fachberatungsstelle oder zur Koordinationsstelle Prävention aufnehmen.**

Weiterarbeit mit der Gruppe:

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

Präventionsarbeit stärken.

Ggf. Unterstützung durch die Koordinationsstelle Prävention (S. Arnold / Tel.: 06431 295-315)

Quelle: Koordinierungsstelle Bistum Limburg

6.2. Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexueller Gewalt

Sollte ein Kind/ Jugendlicher sich Ihnen anvertrauen oder haben Sie eine Vermutung, beachten Sie folgende Grundregeln: **Nur nicht auf eigene Faust!** Unnötige und/oder unsensible Befragungen oder eine verfrühte Beschuldigung des Täters/der Täterin, der/die sein/ihr Opfer dann umso mehr unter Druck setzt, könnten betroffene Kinder zusätzlich belasten - mit dem Risiko, dass sie "zumachen". Experten raten deshalb eindringlich: Suchen Sie professionelle Hilfe! Die Präventionsstelle des Bistums hilft gerne weiter und vermittelt an interne oder externe Beratungsstellen: https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/thema/prävention

Was tun bei der Vermutung ein Kind, Jugendlicher, erwachsener Schutzbefohlener ist Opfer sexueller Gewalt?

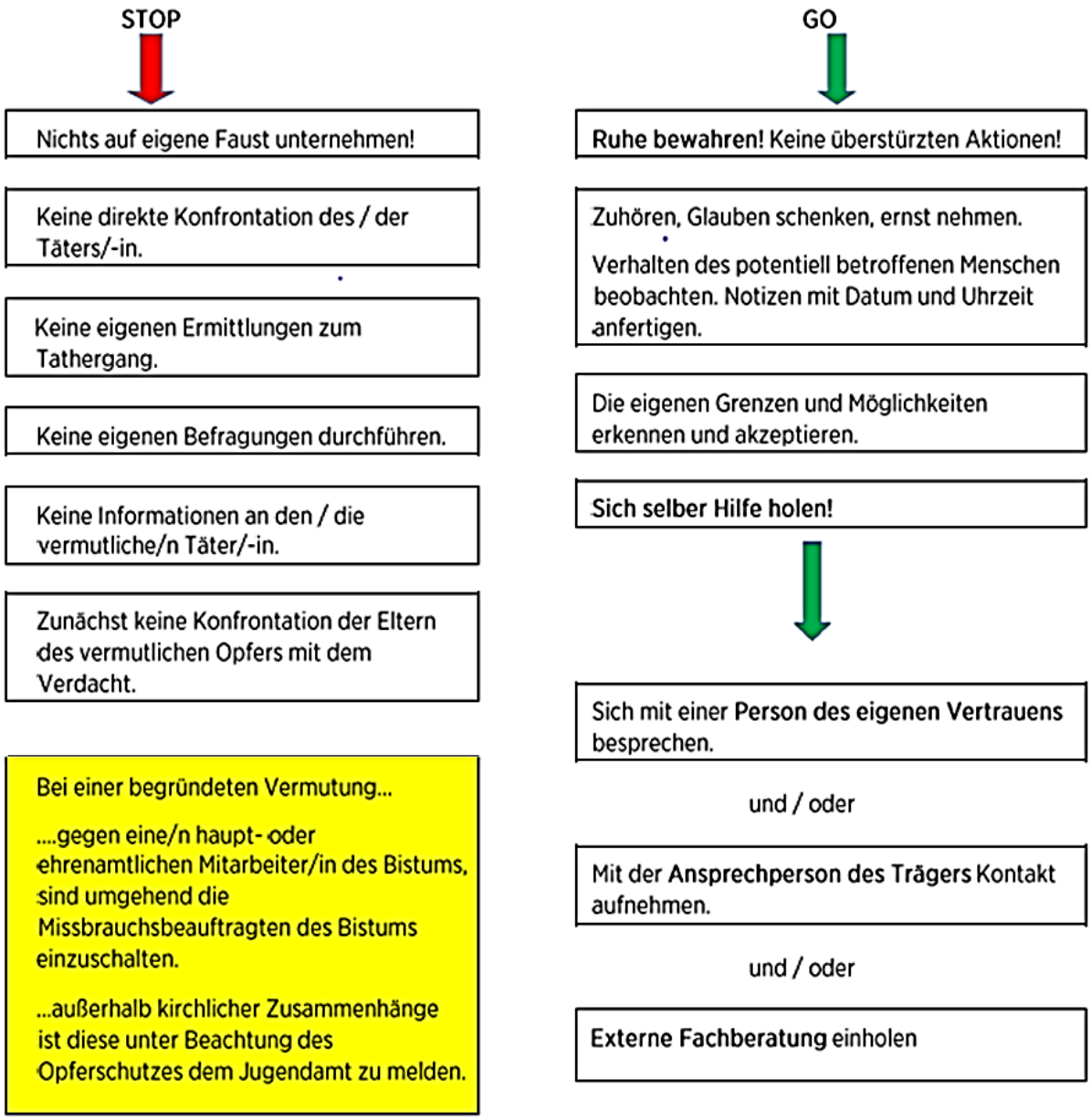

Quelle: Koordinierungsstelle Bistum Limburg

6.3. Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun wenn...

...Minderjährige oder schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene **von sexualisierter Gewalt berichten?**

STOP

Nicht **drängen.** Kein Verhör.
Keine Suggestivfragen
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum" Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen treffen: ehrlich sein!

Nach dem Gespräch:

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne **altersgemäßen Einbezug des/der Betroffenen.**

Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige **nicht** thematisieren.

Direkte Einschaltung der Behörden nur bei Gefahr in Verzug.

GO

Ruhe bewahren!

Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen **ernst nehmen.**
Häufig erzählen Betroffene zunächst nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen **respektieren.**

Eindeutig Partei für die betroffene Person ergreifen. „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist."

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Information unternommen wird, aber auch, über Meldepflicht und über die nächsten Schritte informieren

Nach dem Gespräch:

Fakten dokumentieren.

Information an Ansprechperson des Trägers und Leitung (sofern diese nicht Beschuldigte sind) **und** an
Hans Georg Dahl, Tel.: 0172 -3005578 oder
Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 – 4891039 oder
Koordinierungsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt, **Tel.: 0151 – 1754 2390**

Quelle: Koordinierungsstelle Bistum Limburg

7. Personalauswahl und -entwicklung

Die Verantwortlichen der Pfarrei, insbesondere der Pfarrer, die Mitglieder des Pastoralteams, der Verwaltungs- und der Pfarrgemeinderat sowie die geschulte Fachkraft Prävention tragen Sorge dafür, dass nur Personen in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, die persönlich und in Bezug auf den erforderlichen Dienst dazu geeignet sind.

Deshalb ist wichtig: In Vorstellungsgesprächen und Erstgesprächen mit neuen hauptamtlichen Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Praktikanten wird das Thema Prävention etabliert.

Der Verhaltenskodex muss von jedem neu angestellten Mitarbeitenden (z.B. Küster, Hausmeister, Reinigungskräfte, Sekretär/innen) gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen werden. Außerdem ist der Verhaltenskodex von allen zu lesen und zur zustimmenden Kenntnis zu nehmen, die als Priester, Diakon, Pastoral- und Gemeindereferent/in in unserer Pfarrei eingesetzt werden.

Ehrenamtliche müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben und ggf. (siehe 6.1.) zusätzlich das EFZ (erweitertes polizeiliche Führungszeugnis) vorzeigen sowie eine Präventionsschulung mitmachen. Wer das EFZ vorzeigen muss, muss auch den Verhaltenskodex lesen und zustimmend zur Kenntnis nehmen.

7.1. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)

§2 (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171,174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. (Präventionsordnung des Bistum Limburgs)

Um die Gefahr von Missbrauch zu reduzieren, werden die beiden Instrumente des EFZ und die Selbstverpflichtungserklärung genutzt. Ersteres stellt sicher, dass in unserer Pfarrei kein im Bereich des sexuellen Missbrauchs verurteilter

Täter/verurteilte Täterin die Möglichkeit erhält, durch unsere Angebote Vertrauen zu Kindern und Jugendlichen, sowie zu erwachsenen Schutzbefohlenen aufzubauen. Im EFZ durch einen Eintrag der oben genannten Paragrafen zu erkennen. Andere Einträge werden nicht berücksichtigt.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Bistums Limburg müssen in fünfjährigem Abstand bei der Personalabteilung im Bischöflichen Ordinariat in Limburg ein EFZ vorlegen. Das gilt somit für alle in der Seelsorge der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder hauptamtlich beschäftigten Seelsorger/innen. Es wird von der Personalabteilung angefordert. Diese führt eine Liste.

Alle hauptamtlich und alle nebenamtlich Beschäftigten der Pfarrei, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen der Pfarrei häufiger in Kontakt kommen, müssen das EFZ beim Rentamt zur Einsichtnahme einreichen. Es wird wieder zurück geschickt. Die Liste wird in der Personalabteilung des Rentamts geführt. Nach 5 Jahren muss ein neues EFZ vorgelegt werden. Für jede Mitarbeiter/in wird ein Einschätzungsbogen an den Verwaltungsrat geschickt. Darauf wird abgefragt, wieviel Kontakt der/die Betreffende durch seine Tätigkeit zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen hat. Die Einschätzung erfolgt durch den Verwaltungsrat, dem geht die Vorbereitung seitens der geschulten Fachkraft und der Verwaltungskraft/Verwaltungsleitung voraus. Das EFZ wird durch das Rentamt (Fr. Gotthardt – 06433-881-45) angefordert und muss an dieses geschickt werden. Das gilt auch für Praktikanten ab mehr als 2 Wochen Praktikumszeit sowie für FSJ'ler/innen.

Die in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich Tätigen, sowie diejenigen, die ehrenamtlich mit erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, deren Aufgabe(n) die Vorlage des EFZ erforderlich machen, werden dazu durch die geschulte Fachkraft aufgefordert. Das Pastoralteam führt gemeinsam die Einschätzung durch, welche Ehrenamtlichen das EFZ und die Selbstverpflichtungserklärung vorlegen müssen und welche nur letzteres brauchen. Dazu gibt es einen Einschätzungsbogen des Bistums (siehe unten). Die Einsichtnahme kann unter Wahrung des Datenschutzes auch durch eine andere hauptamtlich in der Seelsorge tätige Person erfolgen oder durch eine der Sekretärinnen im Pfarrbüro, die die Information an die geschulte Fachkraft weitergibt. Die Liste führt die geschulte Fachkraft.

Einmal im Jahr – vorzugsweise direkt nach den Sommerferien – wird im Pastoralteam überprüft, ob neue ehrenamtlich Tätigen hinzugekommen sind und ob sie ein EFZ vorlegen müssen. Wenn ein Ehrenamtlicher erstmalig auf eine Fahrt mit Übernachtung von Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen mitfährt, muss durch die Leitung der Maßnahme darauf geachtet werden, dass die Einsicht in das EFZ vorher erfolgt.

Auch Regelungen der Landkreise sind zu beachten: Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis müssen Ehrenamtliche nach den Vorgaben des Kreises Marburg-Biedenkopf in einem 3-jährigen Rhythmus vorlegen. Für den Kreis Waldeck-Frankenberg werden die Absprachen mit dem Bistum Limburg noch getroffen.

Kosten für das EFZ

In den meisten Kommunen auf unserem Pfarrgebiet werden die Kosten für die Erstellung des EFZ für ehrenamtlich in der Pfarrei Tätige nach der Vorlage eines entsprechenden Nachweises erlassen. Dazu gibt es ein Formular, welches über die geschulte Fachkraft oder ein anderes Mitglied des Pastoralteams erhalten werden kann. In den Fällen, in denen die Kommune die Kosten nicht übernimmt, trägt sie die Pfarrei.

Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

A Eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) besteht immer,

1. wenn Ehrenamtliche Kinder und / oder Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder,
2. wenn Ehrenamtliche Kinder und / oder Jugendliche regelmäßig, z.B. in Gruppenstunden o.ä.. betreuen, beaufsichtigen, erziehen.

In diesen Fällen ist auf jeden Fall eine Einsichtnahme in das EFZ notwendig!

B Wenn nach der Prüfung individueller Kriterien von Art, Dauer und Intensität gemäß dem nachfolgenden Schema 10 und mehr Punkte erreicht werden, besteht ebenfalls eine Pflicht zur Einsichtnahme des EFZ:

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII			
Punktwert **Die Tätigkeit…**	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
…ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses;	nein	vielleicht	gut möglich
…beinhaltet eine Hierarchie / ein Machtverhältnis;	nein	nicht auszuschließen	ja
…berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen, Körperkontakt);	nie	nicht auszuschließen	immer
…wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen;	ja	nicht immer	nein
…findet in der Öffentlichkeit statt;	ja	nicht immer	nein
…findet in der Gruppe statt;	ja	nicht immer	nein
…hat folgende Zielgruppe:	über 14 J.	12-14 J.	unter 12 J.
…findet mit regelmäßig wechselnden Kindern und Jugendlichen statt;	ja	nicht immer	nein
…hat folgende Häufigkeit:	1-2 Mal	mehrfach	regelmäßig **(10 Punkte: EFZ notwendig)**
…hat folgenden zeitlichen Umfang:	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht **(10 Punkte: EFZ notwendig)**

Ab einer Gesamtpunktzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit ein EFZ eingesehen werden!

Sollte der Einschätzung der leitenden Person nach bei einem Ergebnis unter 10 Punkten die Art, Dauer oder Intensität des Kontakts dennoch die Einsichtnahme in das EFZ notwendig machen, kann das EFZ bei allen Ehrenamtlichen des betreffenden Einsatzbereiches eingefordert werden.

7.2. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient der persönlichen Reflexion und Verpflichtung. Sie ist von jedem/jeder, der/die in dem betreffenden Bereich aktiv ist, zu lesen und zu unterschreiben. Damit dient sie der persönlichen Sensibilisierung. Einem möglichen Täter/einer möglichen Täterin signalisiert sie, dass in unserer Pfarrei Achtsamkeit bezüglich sexuellen Missbrauchs und jeglicher Übergriffigkeit besteht. Es ist darauf zu achten, dass die Selbstverpflichtungserklärung in doppelter Ausführung zugestellt wird. Das von den Ehrenamtlichen unterschriebene Exemplar wird von der geschulten Fachkraft verwahrt. Das Dokument befindet sich im Anhang.

7.3. Bekanntmachung des Schutzkonzeptes

Das Institutionelle Schutzkonzept wird auf der Homepage der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder und ebenso auf der Homepage des Bistums Limburg veröffentlicht:

https://pfarrei-stelisabeth.de/news/2019/praevention-auch-bei-uns-1

https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/beitrag/schutzkonzepte-1/

Um das Thema „Prävention“ bekannter zu machen, wird der Verhaltenskodex dem Mietvertag der pfarrlichen Gemeindehäuser beigefügt.

Über Aushänge pfarrlichen Räumen mit QR Codes ist unser Verhaltenskodex leicht zugänglich gemacht werden. Diese wurden an geeigneten Stellen (z.B. in den Gemeindehäusern) veröffentlicht.

8. Aus- und Fortbildung

Alle hauptamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen müssen an Aus- und Fortbildungen zum Thema Prävention teilnehmen. Auch für die Ehrenamtliche, die das EFZ vorzeigen müssen, ist in der Präventionsordnung eine Schulung zu Prävention vorgesehen. Dies ist in der Präventionsordnung des Bistums Limburg §10 geregelt:

„Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.“

Deshalb gibt es in unserer Pfarrei **einen jährlichen Präventionsabend**, zu dem alle im Bereich Kinder- und Jugendarbeit aktiven Ehrenamtlichen eingeladen werden. Ganz besonders nahegelegt wird er Ehrenamtlichen, die noch an keiner derartigen Schulung teilgenommen haben. Der Abend wird von einer externen Fachkraft durchgeführt. Die geschulte Fachkraft organisiert den Abend und lädt dazu ein.

Einladungen zu Fortbildungen zu Prävention auf Bezirks- oder Bistumsebene werden von den in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Hauptamtlichen an die Ehrenamtlichen, die das EFZ vorlegen müssen, weitergeleitet.

Es wird eine Zusammenstellung mit den wichtigsten Informationen erstellt, die bei Kinderfreizeiten mitgenommen wird. Vor einem Kinderwochenende wird mit neu daran teilnehmenden Ehrenamtlichen ein Abend zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ durchgeführt.

9. Qualitätsmanagement

Damit das Schutzkonzept immer aktuell ist, soll es jährlich – kurz nach oder vor den Sommerferien – von der Fachkraft Prävention auf Änderungsbedarf überprüft werden. Das Feedback und die Impulse zum ISK, welche die geschulte Fachkraft sammelt, soll in dieses eingepflegt werden. Über inhaltliche Änderungen wird zudem auch im Pastoralteam besprochen. Über relevante inhaltliche Veränderungen wird der PGR informiert. Wenn sich etwas für eine bestimmte Veranstaltung/Gruppierung verändert, werden die entsprechenden Mitarbeitenden informiert. Das aktuelle ISK befindet sich immer auf der Homepage. Alle vier Jahre, immer im ersten Jahr nach der PGR Wahl, wird das ISK auf einem Themenabend den PGR Mitgliedern und in den Ortsausschüssen bekannt gemacht.

Der Verhaltenskodex soll von allen in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen und von allen, die in der Seelsorge begleiten zustimmend zur Kenntnis genommen werden. Er wird in den bestehenden Gruppen thematisiert. Neue Ehrenamtliche bekommen eine Prävention-Informations-Mappe mit den zentralen Inhalten des ISK.

10. Schlusswort

Dieses vorliegende institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder wird mit heutigem Datum 15.06.2026 durch den Pfarrer der Pfarrei, die geschulte Fachkraft zur Prävention sexualisierter Gewalt, den Pfarrgemeinderat und den Verwaltungsrat in Kraft gesetzt:

Pfarrer

Christof, Dr. Ströder — Vorname, Name

Unterschrift

Geschulte Fachkraft zur Prävention sexualisierter Gewalt

Ann-Sophie Petry — Vorname, Name

Unterschrift

Für den PGR (Vorstand)

Johannes Schmalz — Vorname, Name

Unterschrift

Michaela Schmidt — Vorname, Name

Unterschrift

[illegible] — Vorname, Name

Unterschrift

Für den VRK

Gerhard Hesse

Vorname, Name

Unterschrift

11. Anhang

a. Vermutungsprotokoll

Ein Vermutungsprotokoll hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit	
Häufigkeit / Wiederholung?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

b. Risikoanalyse

Schwerpunktthema: _____

Teilnehmer*innen: _____

1. Schritt: Risiken identifizieren	2. Schritt: Bisherige Schutzmaßnahmen erfassen	3. Schritt: Ergänzende / neue Schutzmaßnahmen hinzufügen
Unter welchen Umständen, könnten Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in diesen Arbeitsfeldern sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?	Welche Maßnahmen zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt haben wir in der Pfarrei bereits etabliert?	Welche neuen/weiteren Maßnahmen müssen wir ergreifen, um das Risiko zu minimieren zum Tatort zu werden?
- Wer arbeitet im Rahmen mit Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlene zusammen oder hat Kontakt zu ihnen? - Gibt es Gelegenheiten, die einen sexuellen Übergriff möglich machen? - Räume, Situationen, Methoden, Spiele…	- Was hat die Pfarrei bereits getan? - Welche Schutzfaktoren gibt es?	- Stellt fest, wo noch welcher Handlungsbedarf besteht. - Welche organisatorischen Änderungen könnten es geben? - Welche präventiven Maßnahmen sollten ergriffen werden. - Gerne auch Fragen mitaufnehmen.

c. Selbstverpflichtungserklärung für Erwachsene

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

(Straße) (PLZ, Wohnort)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen, wie älteren Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihren Glauben, ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen selbstbestimmt entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf psychische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen psychische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass psychische (bzw. spirituelle), sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden Sie auf unserer Website unter https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/thema/prävention

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Machtstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat und unterhalb der Strafrechtsgrenze (bei sexualisierten Grenzverletzungen) haben kann.
8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage: https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/thema/prävention über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/beitrag/verordnungen-und-bestimmungen/

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt[13] rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Ich kann meiner Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass ich eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richte, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

Ort und Datum Unterschrift

[13] §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. **Stand: 29.11.2016. Es gilt die jeweils gültige Fassung.** (siehe ggf. http://www.gesetze-im-internet.de > Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

Selbstverpflichtungserklärung für Jugendliche

präventi n
im bistum limburg

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir als Verantwortlichen in der Jugendarbeit anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

Die Einrichtungen der Jugendarbeit sowie die Jugendverbände im Bistum Limburg wollen Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihren Glauben, ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen selbstbestimmt entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Sie erfahren dort, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

1 Die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen entwickeln eine geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung; sie sind auf dem Weg, glaubens- und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden. Ich unterstütze sie darin.
   Ich stärke sie, für ihr Recht auf psychsiche und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2 Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen und besonders der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Mein Engagement in der Jugend(verbands)arbeit im Bistum Limburg ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

3 Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und ehrlich mit positiver Zuwendung. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und kann diese benennen. Individuelle Grenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden von mir respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.

4 Ich bin mir dieser Grenzen insbesondere im Umgang mit Medien, der Nutzung von Handy und Internet bewusst.

5 Ich werde vor Grenzverletzungen nicht die Augen verschließen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und ein Gruppenklima zu schaffen, das es ermöglicht, diese Situation offen anzusprechen. Im Konfliktfall ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung hinzu und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ein. Das bedeutet für mich auch, einer dahingehenden Vermutung nachzugehen.

6 Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

7 Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch Andere psychische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass psychische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

8 Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen kann und nehme sie in Anspruch. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

9 Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden sich auf der Website unter https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/thema/prävention

10 Ich bin mir meiner Autoritätsstellung und meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus. Mein Leitungshandeln entspricht den Grundsätzen meines Trägers oder Verbandes; ich sage, was ich denke, und tue, was ich sage.

11 Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

12 Ich habe mich zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes gemäß der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen entsprechend der Handreichung des Bistum Limburgs informiert. Im Rahmen meiner Gruppenleiterausbildung (Juleica oder verbandlich z.B. Woodbadge) habe ich an dem entsprechenden Baustein teilgenommen bzw. werde Fortbildungsangebote zum Thema Prävention möglichst wahrnehmen. Über aktuelle Fort- und Weiterbildungsangebote informiere ich mich über die Homepage https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/thema/prävention

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung ist zu finden unter https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/beitrag/verordnungen-und-bestimmungen/

13 Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt[114] rechtskräftig verurteilt worden bin und auch dahingehend kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat (Träger, Pfarr-, Stammes-, Bezirks-, Diözesanvorstand bzw. -leitung) umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum Unterschrift

[1] §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. **Stand: 29.11.2016. Es gilt die jeweils gültige Fassung.** (siehe ggf. http://www.gesetze-im-internet.de > Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

Verhaltenskodex

für alle Formen der Seelsorge für Erwachsene

Die katholische Kirche bietet allen Menschen, darunter auch alten, sowie pflegebedürftigen Menschen seelsorgliche und spirituelle Dienste an (Krankenkommunion, Geburtstagsbesuche, Seniorentreffen).

Diese Dienste sind so zu gestalten, dass Vertrauen und Offenheit ein liebevolles Miteinander ermöglichen und alle Beteiligten ihren Glauben selbstbestimmt leben können. Die Verantwortung dafür liegt bei den ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld des kirchlichen Dienstes mit allen Menschen.

Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter ist zu einem reflektierten Umgang gegenüber den Menschen, denen sie aufgrund ihres Auftrags begegnen, verpflichtet. Zur Unterstützung für diese Sensibilisierung dient folgender Verhaltenskodex:

1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Begegnung von Menschen im Auftrag der Pfarrei ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen, sowie körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und nicht beim Gegenüber.

1. Ich achte und unterstütze besonders alte und pflegebedürftige Menschen in ihrem Recht auf ein selbstbestimmtes Leben.

Ich stärke sie in Ihrem Recht auf psychische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe.
2. Meine Arbeit mit Mitmenschen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

Verhaltensregeln:
- Private Sorgen und Probleme von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie der Begegnung oder dem Gespräch dienlich sind.
- Informationen, die ich über das Leben der Personen, seiner:ihrer Angehörigen oder sonstige Personen erhalte, behandle ich vertraulich.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen, respektiert und niemals abfällig kommentiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Privat- und Intimsphäre der betroffenen Personen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Foto, Film, Handy und Internet.
- Grenzenverletzendes Verhalten wird zeitnah und angemessen angesprochen.
- Ist ein Verhalten psychisch oder körperlich übergriffig, muss unterschieden werden, ob diese Übergriffigkeit ggf. zum Krankheitsbild gehört oder ob sie mutwillig erfolgt. In jedem Fall ist es berechtigt und wichtig, wenn der Mitarbeiter, bzw. die Mitarbeiterin sich selbst schützt.
Auch die eigenen, individuellen Grenzen sind zu respektieren.

2 Angemessenheit von Körperkontakt
Körperliche Berührungen und Nähe gehören zu seelsorglichen und sozialen Begegnungen. Sie sind kein grundsätzliches Problem und sollten deshalb nicht grundsätzlich vermieden

werden. Entscheidend ist, dass sie dem jeweiligen Kontext angemessen und dienlich sind. Hier ist es wichtig, sehr feinfühlig mit dem Gegenüber umzugehen.

Der ablehnende Wille gegenüber einem Körperkontakt ist immer zu respektieren, auch wenn er in der aktuellen Situation nicht klar artikuliert werden kann. Für die Grenzwahrung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich.

Körperliche Nähe ist in Ordnung, wenn:

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen.
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sich bei dieser Einschätzung einer sensiblen Wahrnehmung bewusst sind.
- Der Aufbau von Körperkontakt als Angebot/Möglichkeit formuliert wird.

3 Beschwerdewege und Mitteilungspflicht

Bei Bedarf wird (professionelle,) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzugezogen und die Verantwortlichen (Gemeindereferentin, Ann-Sophie Petry, Stand 2025) informiert. Die anvertrauten Informationen werden weiterhin sensibel behandelt.

Bei Interesse sind auf der Bistumshomepage:
https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/thema/prävention
Informationen über die Handreichung des Bistums Limburg über Prävention von Missbrauch stets aktuell zu finden. Über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen kann sich dort informiert werden.

f. Zuständigkeiten und Ansprechpartner auf Pfarrei- und Bistumsebene, Beratungsstellen

Hinweis: Folgende Liste ist vom Stand Juli 2025. In regelmäßigen Abständen wird diese Liste aktualisiert gemeinsam mit dem Schutzkonzept auf der Präventionsseite der Pfarrei-Homepage veröffentlicht.

Auf Ebene der Pfarrei

Geschulte Fachkraft der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder

Ann-Sophie Petry: 06461 7584523

a.petry@pfarrei-stelisabeth.de

Falls ein männlicher Gesprächspartner bevorzugt wird, hilft unsere Nachbarpfarrei Herz-Jesu Dillenburg:

Geschulte Fachkraft Herz Jesu Dillenburg

Michael Wieczorek: 02774 26376-66 oder 0178 1412275

m.wieczorek@dillenburg.bistumlimburg.de

Pfarrer der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder

Dr. Christof Strüder: 06461 98972-20

c.strueder@pfarrei-stelisabeth.de

Auf Bistumsebene: „Fachstelle gegen Gewalt“

Silke Arnold 06431-295 315 (Leiterin der „Fachstelle gegen Gewalt“)

Matthias Belikan 06431-295 111

Robin Gerlach 06431-295 236

https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/fachstelle-gegen-gewalt/ueber-uns

Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Philipp Beth 06431 295 432

Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Interventionsbeauftragte auf Bistumsebene:

Sandra Gudehus 06431-295 387

Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Unabhängige Bischöfliche Beauftragte in der Diözese Limburg bei Missbrauchsverdacht

Für sexualisierte Gewalt:

Dr. Jur. Klaus-Peter Ohlemann: 0172 3005578

Dr. Ursula Rieke: 0175 4891039

Für spirituelle Gewalt:

Christine Walter-Klix 0151/26601560

Michael Cleven 0151/20047896

Philipp Beth 06431 295 432

Externe Fachstellen

a) Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landkreis Marburg-Biedenkopf: Fachbereich Familie, Jugend und Soziales,

Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, 06421 4050

Wildwasser Marburg e.V.: Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, Wilhelmstr. 40, 35037 Marburg, 06421 14466

Deutscher Kinderschutzbund: Orts- und Kreisverband Marburg-Biedenkopf e.V.
Universitätsstraße 29, 35037 Marburg, 06421 - 6 71 57, info@kinderschutz-bund-marburg.de

b) Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landkreis Waldeck-Frankenberg: Allgemeine Beratungsstellen, Lindenstr. 5-7 34537 Bad Wildungen, 06451 743643

Fachdienste Jugend

Frankenberg: 06451 743-637 und Korbach: 05631 954-163

Sozialer Dienst

Frankenberg: 06451 743-637 und Korbach: 05631 954-163

Weitere wichtige Ansprechpartner

Hilfe für Betroffene und Vertrauenspersonen: www.save-me-online.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (kostenlos): 0800 2255530

Nummer gegen Kummer (kostenlos) für Kinder und Jugend: 0800 116111

Nummer gegen Kummer (kostenlos) für Eltern: 0800 1110550

Weitere Beratungsstellen finden sich über die Suche im Hilfeportal sexueller Missbrauch (www.hilfeportal-missbrauch.de) sowie bei der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (www.dgfpi.de).

g. Auflistung von Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs[15]

Im Folgenden sind alle Paragraphen aufgeführt, die im ISK genannt werden:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

[15] Vgl. Verfasser, Buch, kapitel, Jahr

- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen.
- § 202 Verletzung des Briefgeheimnisses
- § 202a Ausspähen von Daten.
- § 202b Abfangen von Daten.
- § 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten
- § 202d Datenhehlerei
- § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 Verwertung fremder Geheimnisse
- § 205 Strafantrag
- § 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel
- § 237 Zwangsheirat
- § 238 Nachstellung

- § 239 Freiheitsberaubung
- § 239a Erpresserischer Menschenraub
- § 239b Geiselnahme
- § 239c Führungsaufsicht
- § 240 Nötigung
- § 241 Bedrohung
- § 241a Politische Verdächtigung